

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten
der Gemeinde Meinhard
- 1. Änderung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207), § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard in ihrer Sitzung am 28. Mai 2015 nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Meinhard beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Meinhard als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) betrieben. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Allgemeines

1. Die Kindergärten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
2. Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten ist der Träger unter Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter verantwortlich. Aus diesem Grund ist in jedem Kindergarten ein Elternbeirat zu wählen, es werden regelmäßige Elternbeiratsgespräche geführt sowie Elternabende in Absprache mit der Leiterin des jeweiligen Kindergartens abgehalten.
3. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Meinhard an.
5. Über Ausnahmen zu dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister/Gemeindevorstand.

§ 3

Betreuungsangebot und Öffnungszeiten

1. Die Gemeinde Meinhard verfügt über drei gemeindeeigene Kindergärten:

Kindergarten „Villa Kunterbunt“
Bergstraße 1
37276 Meinhard-Grebendorf

Kindergarten „Sonnenschein“
Brüder-Grimm-Straße 22
37276 Meinhard-Frieda

Kindergarten „Löwenzahn“
Gebrüderstraße 6
37276 Meinhard-Schwebda

2. Die Kindergärten „Villa Kunterbunt“, Grebendorf, und „Sonnenschein“, Frieda, sind in der Regel montags bis freitags von **07:00 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet. Der Kindergarten „Löwenzahn“, Schwebda, ist in der Regel montags bis freitags von **07:00 Uhr bis 15:00 Uhr** geöffnet.
3. Es kann in den Kindergärten „Villa Kunterbunt“, Grebendorf, und „Sonnenschein“, Frieda, zwischen drei Betreuungsangeboten gewählt werden. Die Festlegung der gewählten Betreuungszeit (Modul) erfolgt auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens bis zum Ablauf des Kindergartenjahres. Die Ummeldung der Betreuungszeit zu Beginn eines Kindergartenjahres muss spätestens am 30. Mai des laufenden Kindergartenjahres erfolgen. Die Gemeindeverwaltung kann in Abstimmung mit der jeweiligen Kindergartenleiterin über Ausnahmeregelungen entscheiden. Für den Kindergarten „Löwenzahn“, Schwebda, steht sowohl das Modul 1 als auch das Modul 2 zur Verfügung. Modul 3 wird in diesem Kindergarten nicht angeboten.

Modul 1 = 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Modul 2 = 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Modul 3 = 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

§ 4

Kindergartenbenutzungsgebühren

1. Für die Betreuung des Kindes/der Kinder in den Kindergärten der Gemeinde Meinhard haben die Erziehungsberechtigten/der oder die Erziehungsberechtigte Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu entrichten.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist.

Ist eine solche Entscheidung nicht oder noch nicht getroffen und besteht in diesen Fällen gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz erhält.

4. Die Benutzungsgebühren sind wie folgt festgesetzt:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Monatliche Gebühr -		
		- unter 3 Jahren	- ab 3 Jahren	- im letzten Kindergartenjahr *
Modul „M 1“	07:00 – 12:30 Uhr	180,00 €	140,00 €	-
Modul „M 2“	07:00 – 15:00 Uhr	200,00 €	160,00 €	30,00 €
Modul „M 3“	07:00 – 17:00 Uhr	220,00 €	180,00 €	50,00 €

* in Zusammenhang mit Abs. 9

5. Die Gebühr ist für einen vollen Monat und jeweils bis zum 1. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu entrichten und kann nicht in Teilbeträgen gezahlt werden.
6. Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt und erlischt grundsätzlich durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Eine Rückerstattung der Gebühr bei rückwirkender Abmeldung erfolgt nicht. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende, ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
7. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen der Kindergärten der Gemeinde Meinhard, beträgt die Benutzungsgebühr für das 2. Kind 50 % der Gebühr der für dieses Kind gewählten Betreuungszeit. Für das 3. Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Hierbei ist es unerheblich für welche Betreuung das Kind angemeldet ist oder, ob sich das Kind in einer Pflegefamilie befindet.
8. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien, bei Streik, bei vorübergehenden Schließungen auf behördliche Veranlassung oder aus anderen zwingenden Gründen, bei Fehlen des Kindes aufgrund von Krankheit, Urlaub, Kuraufenthalten oder Ähnlichem.
9. a) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Meinhard keine Gebühren für die letzten 12 Monate vor der Einschulung und für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden. Für darüberhinausgehende Betreuungszeiten wird eine entsprechende Gebühr erhoben.
- b) Erziehungsberechtigte deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die bereits gezahlten Gebühren der letzten 12 Monate vor der Einschulung zu erstatten.
- c) Erziehungsberechtigte deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung oder eine Gebührenreduzierung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich in diesem Fall nach der Gebühr für die Kinder ab 3 Jahren.

10. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 des Sozialgesetzbuchs VIII in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
11. Sollte das Kind am Mittagessen teilnehmen, fallen zusätzliche Kosten an. Der Preis einer Mahlzeit wird in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und dem Anbieter ausgehandelt und kann daher bei einem eventuellen Anbieterwechsel variieren. Die Anmeldung zum Mittagessen sowie die Zahlung des Essensgeldes erfolgt in der Gemeindekasse der Gemeindeverwaltung.
12. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Zahlungspflichtigen.
13. Über Stundungen, Niederschlagungen oder Erlasse von Forderungen des Zahlungspflichtigen entscheidet der Bürgermeister/Gemeindevorstand.
14. Sind die Zahlungspflichtigen mehr als drei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, so kann der Gemeindevorstand über die Abmeldung des Kindes vom Besuch des Kindergartens oder über die Ummeldung von Amtswegen auf das Modul 1 beschließen.
15. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Aufnahme in die Kindergärten

1. In den Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
2. Es bedarf einer schriftlichen Anmeldung. Die Voranmeldungen hierfür sind bis Ende Februar des Jahres der Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung oder dem Kindergarten einzureichen. Voranmeldungen dienen zur Planung der Kindergärten und müssen durch eine Anmeldung durch die Gemeindeverwaltung bestätigt werden. Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der jeweiligen Anmeldungen bzw. unter Berücksichtigung der Dringlichkeit.
3. In den Kindergärten der Ortsteile Frieda und Grebendorf können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr und im Kindergarten des Ortsteils Schwebda Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden.
4. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen z. B. die Aufnahme von Kindern, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und der Betreuung bedürfen, werden in Abstimmung mit den Kindergärten von der Kindergartenverwaltung überprüft und vom Bürgermeister oder dem Gemeindevorstand entschieden.
5. Die Aufnahme setzt voraus, dass das Kind und seine Umgebung frei von ansteckenden Krankheiten sind und im Hinblick auf den gesundheitlichen Zustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in den Kindergarten vorliegen. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung, die bei Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als vier Wochen sein darf, nachzuweisen. Zusätzlich ist eine Impfbescheinigung vorzulegen.

6. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können im Einvernehmen mit dem Kindergarten aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung eine dementsprechende – auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmte – Förderung möglich ist.
7. Sind die verfügbaren Plätze in einem der Kindergärten der Gemeinde Meinhard belegt, kann auf die anderen beiden Kindergärten ausgewichen werden, sofern dort freie Plätze vorhanden sind. Sind alle Plätze in den Meinharder Kindergärten belegt, werden weitere Anmeldungen in der Reihenfolge des Anmeldedatums auf eine Warteliste genommen.
8. Die Einrichtungen stehen in erster Linie Kindern aus der Gemeinde Meinhard zur Verfügung. Liegen Anmeldungen von Kindern, die nicht mit Wohnsitz in der Gemeinde Meinhard gemeldet sind vor, werden Kinder mit Wohnsitz in Meinhard, sofern die Platzanzahl begrenzt ist, vorrangig aufgenommen.
9. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden der Plätze erfolgen.

§ 6

Besuch in den Kindergärten

1. Im Interesse des Kindes, der Kindergartengruppe und der pädagogischen Arbeit soll ein regelmäßiger Besuch in dem Kindergarten erfolgen.
2. Nach Möglichkeit sollten die Kinder bis spätestens 09:00 Uhr täglich in den Kindergärten eintreffen.
3. Bleibt ein Kind dem Kindergarten fern, ist der Kindergarten zu informieren.
4. Bleiben Kinder unentschuldigt und ohne Grund dem Kindergarten länger als einen Monat fern, kann die Gemeinde Meinhard in Abstimmung mit dem Kindergarten und dem Fachdienst „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ des Werra-Meißner-Kreises tätig werden.
5. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als einen Monat ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernhalten, müssen damit rechnen, dass die Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Mit der Neubesetzung gilt der bisherige Platzinhaber als abgemeldet.
6. Die Kindergärten haben im Sommer, in Anlehnung an die Schulferien, drei Wochen geschlossen. Hierbei sind der Kindergarten in Frieda und Grebendorf jedoch nicht zeitgleich geschlossen. Für berufstätige Eltern besteht während dieser Zeit eine sogenannte „Notgruppe“ in dem jeweils anderen Kindergarten. Für die Kinder berufstätiger Eltern aus dem Kindergarten Schwebda stehen die „Notgruppen“ in Frieda und Grebendorf ebenfalls zur Verfügung.
7. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindergärten geschlossen.

8. Aus betrieblichen Gründen oder krankheitsbedingt können die Kindergärten oder einzelne Gruppen kurzzeitig geschlossen werden. Dies ist auch möglich, wenn das Personal an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.
9. Die Kindergärten müssen geschlossen werden, wenn das Gesundheitsamt dies bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten, wegen der bestehenden Infektionsgefahr, anordnet.
10. Für die Beförderung der Kinder zu den gemeindeeigenen Kindergärten wird zurzeit und nach Bedarf ein Bustransfer zur Verfügung gestellt. Der Bustransfer ist ausschließlich für Kinder ab drei Jahren vorgesehen. Die Anmeldung für diese Kindergartenfahrten erfolgt über die Gemeindeverwaltung und gilt verbindlich. Ein innerörtlicher Transport erfolgt nicht. Der Transport ist über den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Eine Haftung des Fahrers ist ausgeschlossen, es sei denn er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.
11. Die Kinder sind pünktlich aus den Kindergärten abzuholen. Sollte dies ausnahmsweise einmal nicht möglich sein, ist der Kindergarten rechtzeitig zu informieren.

§ 7

Verhalten bei Krankheiten

1. Gleich zu Beginn einer Krankheit, insbesondere bei übertragbaren Krankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Windpocken, Keuchhusten, Tuberkulose, übertragbaren Magen- und Darmerkrankungen, Hautkrankheiten oder Gelbsucht sowie der Befall von Läusen) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet ihr Kind mindestens 48 Stunden zu Hause zu behalten, um eine Ansteckung der anderen Kinder und des Kindergartenpersonals zu vermeiden.
2. Sollte in der Wohngemeinschaft des Kindes eine der in Punkt 1. genannten oder ähnliche Krankheiten auftreten und das Kind selbst gesund sein, ist das Kind so lange zu Hause zu behalten, bis der Arzt eine Übertragung der Krankheit für ausgeschlossen hält.
3. Der Kindergarten ist in den in Punkt 1. und 2. genannten Fällen unverzüglich zu benachrichtigen. Vor Rückkehr des Kindes in den Kindergarten ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
4. Die Hinweise des Merkblattes, welches mit der Anmeldung ausgehändigt wird, sind zu beachten und einzuhalten.

§ 8

Aufsichtspflicht und Haftung

1. Während der Öffnungszeiten der Kindergärten ist das Kindergartenpersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und haben sie nach Beendigung der Betreuungszeit pünktlich im Kindergarten wieder ab zu holen.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der jeweiligen Einrichtung bzw. im eingesetzten Bustransfer und endet mit der Abholung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. an der Haltestelle des Bustransfers.

3. Auf dem Hin- und Rückweg zu und von den Kindergärten obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten (z. B. Großeltern).
4. Bei Festen und Veranstaltungen mit den Erziehungsberechtigten und deren Kindern sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
5. Gestatten die Erziehungsberechtigten ihrem Kind den Weg zu oder von dem Kindergarten allein anzutreten, so ist dies vorher mit dem Kindergartenpersonal zu besprechen und eine schriftliche Erklärung hierüber bei dem Kindergarten abzugeben (Vordrucke sind in den Kindergärten erhältlich).
Soll das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen oder von nicht bekannten Personen abgeholt werden, ist eine entsprechende Mitteilung darüber im Kindergarten abzugeben.
6. Für fehlende und/oder verschmutzte Kleidung oder Gegenstände der Kinder übernimmt die Gemeinde Meinhard keine Haftung.

§ 9

Abmeldung vom Besuch der Kindergärten

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens muss durch die Erziehungsberechtigten schriftlich im Kindergarten erfolgen.
2. Abmeldungen sind nur zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss spätestens am letzten Tag des Vormonates erfolgen.
3. Die Betreuung für Kinder unter drei Jahren geht, sofern keine Abmeldung der Erziehungsberechtigten erfolgt und sofern dementsprechend Plätze im Kindergarten vorhanden sind, in die Betreuung für Kinder ab drei Jahren über. In diesem Fall wird eine neue Gebühr festgesetzt. Ein Wechsel der Betreuungszeit ist hierbei nicht vorgesehen.
4. Eine kurzzeitige Abmeldung beispielsweise aufgrund von Urlaub, Kuraufenthalt oder Krankheit ist nicht möglich.

§ 10

Versicherung

Die in den Kindergärten der Gemeinde Meinhard angemeldeten Kinder sind bei der:

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Str. 20, 60486 Frankfurt am Main

1. Während des Aufenthaltes in den Kindergärten
2. Während aller Veranstaltungen auf und außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Fahrten, Besichtigungen, Feste, usw.)

versichert.

§ 11

Gespeicherte Daten

Für die Anmeldung in einem der Kindergärten der Gemeinde Meinhard werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) über die Aufnahme ihrer persönlichen Daten unterrichtet.

§ 12

Inkrafttreten

Die erste Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Meinhard tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Meinhard, 12. Mai 2016

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Meinhard

Brill
Bürgermeister